

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 34/11 BH

L 2 AL 82/10 (LSG Hamburg)
S 13 AL 392/10 (SG Hamburg)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. November 2011 durch die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter Dr. Leitherer und Dr. Fichte beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 24. August 2011 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

- 1 Die Klägerin begehrt - neben zehn weiteren Anträgen - insbesondere die Feststellung der Rechtswidrigkeit der vorläufigen Einstellung einer Arbeitslosengeldzahlung (betreffend April 2010) nach § 331 Abs 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III), die sich nach Wiederaufnahme der Zahlungen durch die Beklagte erledigt hatte. Das Sozialgericht (SG) hat die Klage als unzulässig abgewiesen (*Gerichtsbescheid vom 20.10.2010*); das Landessozialgericht (LSG) hat ihre Berufung zurückgewiesen (*Urteil vom 24.8.2011*).
- 2 Die Klägerin hat beim Bundessozialgericht (BSG) die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) zur Durchführung des Verfahrens einer Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des LSG unter Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt. Sie wendet sich dagegen, dass das LSG ihrem Antrag nicht nachgekommen sei, über den historischen Ursprung der gesetzlich im Jahre 2003 bei der Beklagten wieder eingeführten Meldepflicht gemäß § 122 Abs 1 Satz 1 SGB III Beweis zu erheben. Sie ist ferner der Ansicht, "formelle Verfahrensmängel" lägen darin, dass die Öffentlichkeit wegen der Sicherheitskontrollen im LSG keinen ungehinderten Zugang zur mündlichen Verhandlung gehabt habe (Verletzung des Öffentlichkeitsgrundsatzes) und dass zwei Beschlüsse des LSG betreffend Beschwerden im einstweiligen Rechtsschutzverfahren sowie im Prozesskostenhilfverfahren erst nach der mündlichen Verhandlung vom 24.8.2011 zugestellt worden seien. Das LSG verkenne zudem, dass es ihr, der Klägerin, "aufgrund der gesundheitsschädigenden Wirkung der Zwangsberatungsgespräche der BA" nicht ohne Eigengefährdung möglich gewesen sei, sich persönlich arbeitsuchend zu melden.

II

- 3 Der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von PKH und Beordnung eines Rechtsanwalts zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Ein Revisionszulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG ist nicht ersichtlich. Insbesondere sind bei der gebotenen summarischen Prüfung keine Verfahrensmängel ersichtlich, auf denen die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Das LSG hat mit zutreffender Begründung die Zulässigkeit der Klage verneint; mangels einer Sachentscheidung kommt eine von der Klägerin gerügte Verletzung der Sachaufklärungspflicht nicht in Betracht.



- 5 Auch eine Verletzung des Grundsatzes der Öffentlichkeit der mündlichen Verhandlung (§ 61 SGG iVm § 169 Gerichtsverfassungsgesetz) durch das LSG ist nicht ersichtlich. Hiernach hat jedermann grundsätzlich das Recht, an mündlichen Verhandlungen teilzunehmen (*vgl Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, RdNr 9 vor § 60*). Dieses Recht wird durch Sicherheitskontrollen weder ausgeschlossen noch in unzumutbarer Weise erschwert. Allein die von der Klägerin sinngemäß geäußerte Vermutung einer Behinderung der interessierten Öffentlichkeit genügt für die Darlegung dieses angeblichen Verfahrensmangels nicht (*vgl dazu näher Senatsbeschluss vom 29.12.2010 - B 11 AL 82/10 B - mwN, veröffentlicht in juris*).
- 6 Soweit die Klägerin bemängelt, die Beschlüsse in den Verfahren L 2 AL 39/11 B ER und L 2 AL 42/11 B PKH seien ihr erst nach der mündlichen Verhandlung vom 24.8.2011 zugestellt worden, und hierdurch sei ihr rechtliches Gehör tangiert worden, betreffen diese Zustellungen weder das vorliegende Berufungsurteil noch ist ersichtlich, weshalb die Klägerin durch die nachträgliche Zustellung der Beschlüsse gehindert gewesen sein soll, in der mündlichen Verhandlung vom 24.8.2011 zu den ausweislich der Sitzungsniederschrift beigezogenen Prozessakten umfassend vorzutragen und sich damit rechtliches Gehör zu verschaffen.
- 7 Da der Klägerin somit mangels Erfolgsaussicht PKH nicht zu bewilligen war, entfällt auch die beantragte Beiordnung eines Rechtsanwalts nach § 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO.

